

Thorner Zeitung.

Begründet 1760.

Redaktion und Expedition Bäckerstraße 255.
Inserate werden täglich bis 2 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die fünfspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 10 S.

Nro. 272.

Mittwoch, den 21. November.

1877.

Zum Gerichtsverfassungsgesetz*.

Die Begründung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz liegt nunmehr vor. Von besonderem Interesse ist die Deduktion, durch welche die Aufhebung des Obertribunals begründet wird. Es heißt da: Durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz ist die Möglichkeit der Beibehaltung des Obertribunals nach einer doppelten Richtung hin gegeben. 1) Nach der Vorschrift im § 8 des Einführungsgesetzes kann in einem Bundesstaate, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. 2) Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz läßt grundsätzlich unberührt die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten, welche nicht zu der ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit gehören. Sofern ein höchstes Landesgericht mit Angelegenheiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der besonderen Gerichte gehören, mit Disziplinarsachen und mit anderen außerhalb des Gebietes der ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit liegenden Angelegenheiten befaßt ist, wird das Bestehen des Gerichte durch die Reichsgesetzgebung direkt überhaupt nicht betroffen. Zur Aufrechterhaltung dieser Gerichtsbarkeit und damit des obersten Landesgerichts selbst bedarf es keines Gesetzes, vielmehr kann umgekehrt die gänzliche Beseitigung des höchsten Landesgerichts nur durch eine ausdrückliche landesgesetzliche Bestimmung erfolgen. In der zuerst gedachten Beziehung würde die Zuweisung der durch die Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Reiche nur thunlich Staat mit Rücksicht auf seine Stellung im Reiche nur thunlich erscheinen, wenn ganz überwiegende Gründe dafür sprächen, einstweilen noch das Obertribunal in seiner bisherigen Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten beizubehalten. Solche Gründe — und es können hier nur Rücksichten auf die Rechtspflege in Frage kommen — liegen jedoch nicht vor. Namentlich kann der Erwägung, daß es erwünscht sei, einstweilen bis zur Emanation des deutschen Zivilgesetzbuchs die Stetigkeit der Rechtsprechung in den das Landesrecht betreffenden Rechtsfragen durch die Aufrechterhaltung des Obertribunals zu sichern, eine durchschlagende Bedeutung nicht beigemessen werden. Wenn es nun auch hiernach für Preußen nicht opportun ist, von dem Vorbehalte des § 8 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz Gebrauch zu machen, so wird hierdurch allein noch nicht die Frage erledigt, ob das Obertribunal, dessen Bestehen an sich, wie oben hervorgehoben, von der Reichsgesetzgebung unberührt bleibt, gänzlich zu beseitigen ist, und es tritt diese Frage mit besonderer Schärfe in Folge des Umstandes hervor, daß durch das Reichsgesetz vom 11. April 1877 nicht Berlin, sondern Leipzig als Sitz des Reichsgerichts bestimmt worden ist. Das Bestehen des Obertribunals hat für Preußen eine Bedeutung, welche weit hinausgeht über die diesem Gerichtshofe zugewiesene, später dem Reichsgericht zufallende richterliche Thätigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. Vor Allem kommen in dieser Beziehung die Verhältnisse in Betracht, in denen das Obertribunal zu verschiedenen anderen höchsten Behörden steht (der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte; der Gerichtshof

für kirchliche Angelegenheiten; der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.) Wie wichtig es für das Ansehen dieser Behörde ist, wenn der Senat sich in der Lage befindet, das Richterpersonal für dieselben aus den Mitgliedern eines höchsten Gerichtshofes entnehmen zu können, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ferner kommt in Betracht, daß dem Obertribunal eine Reihe von Funktionen zusteht, welche ganz außerhalb des Rahmens des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes liegen. Bei dieser Lage der Sache läßt sich in der That nicht verkennen, daß durch die gänzliche Aufhebung des Obertribunals vielfache und wichtige Staatsinteressen auf's Empfindlichste berührt worden. Wenn gleichwohl der Entwurf die Beseitigung des höchsten Landesgerichtshofes in Aussicht nimmt, so beruht dies auf der den Ausschlag gebenden Erwägung, daß das Obertribunal, beschränkt auf diejenige Thätigkeit, welche ihm durch die Landesgesetzgebung selbst im günstigsten Falle zugewiesen werden könnte, nicht lebensfähig sein würde und, ausgeschlossen von dem praktischen Rechtsleben in den wichtigsten Beziehungen desselben, nicht den Einfluß und das Ansehen würde erlangen können, welches für die Stellung eines höchsten Landesgerichts sowohl den Oberlandesgerichten als dem Reichsgericht gegenüber notwendig ist. Diese schwer wiegenden Bedenken würden nur dann beseitigt werden können, wenn es für Preußen thunlich wäre, von dem Vorbehalte des § 8 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz Gebrauch zu machen. Da jedoch einem solchen Schritte, wie oben erwähnt, überwiegende politische Rücksichten entgegenstehen, so ist für Preußen die Beibehaltung des Obertribunals überhaupt nicht thunlich, so groß auch die Uebelstände sein mögen, welche die gänzliche Beseitigung des höchsten Gerichtshofes zur Folge haben muß. — Die Gerichtsbarkeit in nicht Streitigen Rechtsachen, welche von dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz völlig unberührt geblieben ist, bildet in der ganzen Monarchie, zum Theil in der Rheinprovinz, einen sehr erheblichen und wichtigen Zweig der Thätigkeit der Gerichte erster Instanz. Von hervorragender Wichtigkeit sind namentlich die Grundbuchsachen, die Vormundschaftsachen und die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Musterregister. Im Gebiete der allgemeinen Gerichtsordnung war bis zum Jahre 1849 in den Angelegenheiten der nicht Streitigen Gerichtsbarkeit gegen die Entscheidungen der Obergerichte eine Beschwerde an den Justizminister gegeben. (Kabinettsordre vom 6. September 1815, Gesetzsamml. S. 198.) Erst durch die Verordnung vom 2. Jan. 1849 wurde dieser Rechtszustand beseitigt. Nach § 35 dieser Verordnung bildet in allen nicht prozessualischen Angelegenheiten das Appellationsgericht die alleinige Beschwerdeinstanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet. Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind im Aufsichtswege und schließlich durch den Justizminister zu erledigen. Nur im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. ist gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts in zweiter Instanz eine Extrajudicialappellation an das Obertribunal gegeben. Im ganzen Bereiche der Monarchie wird in Vormundschaftsachen von dem Beschwerdegericht zweiter Instanz endgültig entschieden. Gleiches gilt für den Bereich der Grundbuchsachen. Der hiernach bestehende Mangel einer höchsten Instanz zur Aufrechterhaltung der Einheit der gerichtlichen Entscheidungen in Sachen der nicht Streitigen Gerichtsbarkeit hat sich als ein das Ansehen der Gerichte schädigender und den Rechtsverkehr erschwerender Rechtszustand herausgestellt

Gerade in der neueren Zeit sind eine Reihe der wichtigsten vornehmlich das Gebiet der nicht Streitigen Gerichtsbarkeit berührenden und auf neuen Rechtsprinzipien sich gründenden Gesetze erlassen worden, deren praktische Anwendung naturgemäß zu Kontroversen und entgegenstehenden Entscheidungen der Gerichte Veranlassung geben mußte. Bei dem Mangel einer einheitlichen höchsten Instanz hat aber das Auseinandergehen der Entscheidungen der Appellationsgerichte einen solchen Umfang erreicht, daß eine Abhilfe durch die Gesetzgebung dringend notwendig erscheint. Diese Umstände treten in einem Umfange hervor, daß man sich nicht mit dem Gedanken beruhigen kann, im Laufe der Zeit würden durch die prozessualische Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes die Streitigen Fragen geklärt werden. Es kommt in Betracht, daß der größte Theil der praktischen Fälle in den Sachen der nicht Streitigen Gerichtsbarkeit gerade so liegt, daß die durch die Entscheidung des Gerichts benachteiligten Interessenten gar nicht in der Lage sind, die betreffende Frage durch einen Prozeß zu anderweitigen Entscheidung des Prozeßrichters zu bringen, daß vielmehr mit der die Beschwerde verwerfenden Entscheidung des Appellationsgerichts über die wichtigsten Interessen endgültig entschieden wird. Man wird daher nicht behaupten können, daß die Eröffnung einer dritten Instanz, und die dadurch zu gemähernde Möglichkeit einer einheitlichen Rechtsprechung in Sachen der nicht Streitigen Gerichtsbarkeit für weniger wichtig zu erachten ist, als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Hiernach ist die Schaffung einer dritten einheitlichen Instanz in Sachen der nicht Streitigen Gerichtsbarkeit ein dringendes praktisches Bedürfnis und es kann nur in Frage kommen, in welcher Weise das betreffende Rechtsmittel am zweckmäßigsten zu konstruieren und durch welchen Gerichtshof, wenn man von dem Obertribunal absehen muß, die Einheit der Rechtsprechung am besten zu wahren ist. Der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt die Landgerichte als die für die Entscheidung zweiter Instanz zuständigen Gerichte, läßt das neue Rechtsmittel, die „weitere Beschwerde“ im Anschluß an die reichsgesetzlich für die Revision gegebenen Vorschriften nur wegen Gesetzesverletzung zu und überträgt die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel ausschließlich dem Oberlandesgericht zu Berlin, gestattet aber eine Ueberweisung der Entscheidung von diesem Gerichte an das nach allgemeinen Regeln örtlich zuständige Oberlandesgericht, sofern die Entscheidung von der Beurtheilung partikularistischer Rechtsnormen abhängt, welche in dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin keine Geltung haben.

Der Krieg.

Der Kampf ist eskalirt, am 18. d. M. Der Kampf begann am 17. Abends 9 Uhr und war am 18. Morgens 8 Uhr beendet. Die russische Beute und die beiderseitigen Verluste sind noch unbekannt. So ein amtliches Petersburger Telegramm. Nach einer weiteren Depesche aus Tiflis haben die Truppen der Generale Noop und Lazareff den Sturm ausgeführt. Die Einnahme von Kars setzt die russische Kriegsführung in die Lage, die Operationen gegen die Festungen Erzerum und Batum nunmehr mit voller Kraft betreiben zu können und vor Allem den wichtigen Hasenplaz Trapezunt zu besetzen und dadurch dasjenige Gebiet, welches sie beim Friedensschlusse als Ersatz für ihren Kriegsaufwand beanspruchen dürfte, in ihren Besitz zu bringen.

* siehe Nr. 270.

Verlassen.

Roman

von

Ed. Wagner.

(Fortsetzung)

Es war am Abend des Tages, an welchem Toby begraben worden war. Mr. Mumford weilte in seinem eigenen Zimmer. Fanny blieb bei Thomas Parsley, und Mr. Foster machte sich mit Gertrude zu schaffen, die ganz untröstlich war. Mrs. Kernot in tiefster Trauer, saß im Salon, in einem Buche lesend, und Reynolds Lindsay ging im Garten auf und ab, eine Cigarre rauchend. Er dachte eben daran, daß er jetzt in diesem Hause überflüssig sei und ob es wohl besser wäre, wenn er abreife, oder sich noch einige Zeit in der Villa aufhielte, als Mr. Hunter auf ihn zukam und ihn anredete.

„Guten Abend, Sir,“ begann er respektvoll; „das ist ein trauriger Tag heute.“

„In der That,“ versetzte Reynolds.

„Mir kommt immer Alles trüber vor an einem Tage, wie der heutige, wenn der Himmel schwer und die Erde naß ist, und die einformige Muffel der Glocken einen müden Wanderer nach dem Ziele seiner irdischen Laufbahn geleiten.“

„Ja, es ist auch wirklich so,“ bestätigte Lindsay, mit leichtem Schaudern über das Bild, welches der Mann ihm vor die Augen führte.

„Haben Sie gehört, wie es mit dem andern Herrn steht, Sir?“

„Ein wenig besser.“

„Spricht er wieder?“

„Ich fürchte, er wird nie wieder sprechen!“

„Das wäre um so mehr zu beklagen, als wir dann über das Attentat im Unklaren bleiben würden. Gewiß brauche ich Ihnen nicht mehr zu sagen, wer ich bin?“

„Nein,“ erwiderte Lindsay lächelnd; „Sie sind Mr. Hunter, aus Scotland-Yard — allgemein bekannt, denke ich.“

„Nun ja, Sir, es ist wohl dann und wann von mir gesprochen worden,“ sprach der Geheimpolizist schmunzelnd und mit einem gewissen Stolz. „Ich halte für meine Pflicht, meinen Beruf mit Eifer nachzutreiben, ohne mich zu überheilen.“

„Gewiß haben Sie diesmal eine schwierige Aufgabe, Mr. Hunter.“

„Diese Ueberzeugung bekomme ich selbst mit jedem Tage mehr,“ entgegnete dieser mit einem Seitenblick auf den jungen Mann. „Wir haben überhaupt keine leichte Aufgabe, weil uns Jedermann im Dunkeln läßt und wir ganz auf uns selbst angewiesen sind. Die Leute hüten sich, uns zu sagen, was sie wissen, aus Furcht uns auf eine unrechte Spur zu leiten und Unannehmlichkeiten davon zu haben; Andere dagegen sind bemüht, uns von derselben abzubringen, wenn wir uns auf der rechten Fährte befinden.“

„Oder wenn Sie glauben, die rechte gefunden zu haben.“

„Da haben wir's wieder! Nun freilich, Sie sehen die ganze Sache anders an, als ich. Wenn ich an Ihrer Stelle wäre, könnte ich jedenfalls sehr gut beurtheilen, wie es sich zugetragen haben mag. Sie kennen die Leute in der ganzen Umgegend und wissen, in welchem Verhältnis sie zu einander stehen.“

„Ziemlich genau.“

„Und das ist es, worin Sie im großen Vortheil sind.“

„Aber der alte Parsley kann Ihnen helfen.“

„Der hilft vielleicht zu viel!“ sagte mit bedeutsamer Stimme der Geheimpolizist. „Wir Beide — Mr. Sewell und ich — haben soeben eine Unterredung mit ihm und hörten, daß er eine fixe Idee gefaßt hat, ganz abweichend von der meinen, von der er sich aber nicht abbringen läßt.“

„Darf ich wissen, was es ist?“

„Es ist eine allbekannte Thatsache, daß man geneigt ist, die-

jenige Person in Verdacht zu nehmen, welche zuletzt am Orte der That und mit dem Ueberfallenen gesehen worden ist, und Sie wissen, Mr. Lindsay, wer das war. Dazu habe ich ein gar seltsames Geheimniß ausfindig gemacht — und doch bin ich nicht recht zufriedengestellt.“

„Das ist nicht deutlich genug für mich,“ sagte Lindsay, sich zu einem Lächeln zwingend. „Wohl habe ich eine Ahnung davon, was Sie meinen, aber ich wünschte, daß Sie sich weiter erklärten.“

Mr. Hunter sah den jungen Mann scharf an; er war versucht, einen wichtigen, vielleicht entscheidenden Schlag zu wagen. Er wußte, daß Mr. Lindsay der Lady Temple sehr ergeben war, und ein neuer schwacher Verdacht stieg in ihm auf.

„Meine Meinung ist,“ begann er nach kurzem Nachdenken, „daß es aus Rache oder Eifersucht geschehen ist, wenn es nicht der fünftausend Pfund wegen war, die vielleicht nur zur Täuschung genommen wurden, wie auch der Mann, der mit der Umwechslung beauftragt wurde, nur zur Täuschung fortgeschickt worden ist.“

„Von wem wurde er geschickt?“

„Von der Dame, für welche er das Geld in der Bank einwechselte — Lady Temple. Mr. Parsley ist nach London, um ein Verhaftungsbehl für die Lady zu erwirken.“

„Was!“ rief Lindsay außer sich und machte eine heftige Bewegung.

„Räthigen Sie sich, junger Mann,“ ermahnte der Geheimpolizist. „Natürlich suchte ich, sowie auch Mr. Sewell, Mr. Parsley davon abzuhalten, aber unsere Vorstellungen waren vergebens. Mein armer Sohn ging ihretwegen in's Exil, weil er ihr nicht im Wege sein wollte,“ sagte er, „und weil sie ihn nun hier fand, suchte sie ihn zu morden,“ und dabei bleibt er.“

Reynold war wie vom Blitz getroffen.

„Fahren Sie fort und verzeihen Sie meine Heftigkeit,“ bat er. „Ich hätte mir denken können, daß ein Mann mit Ihrem

